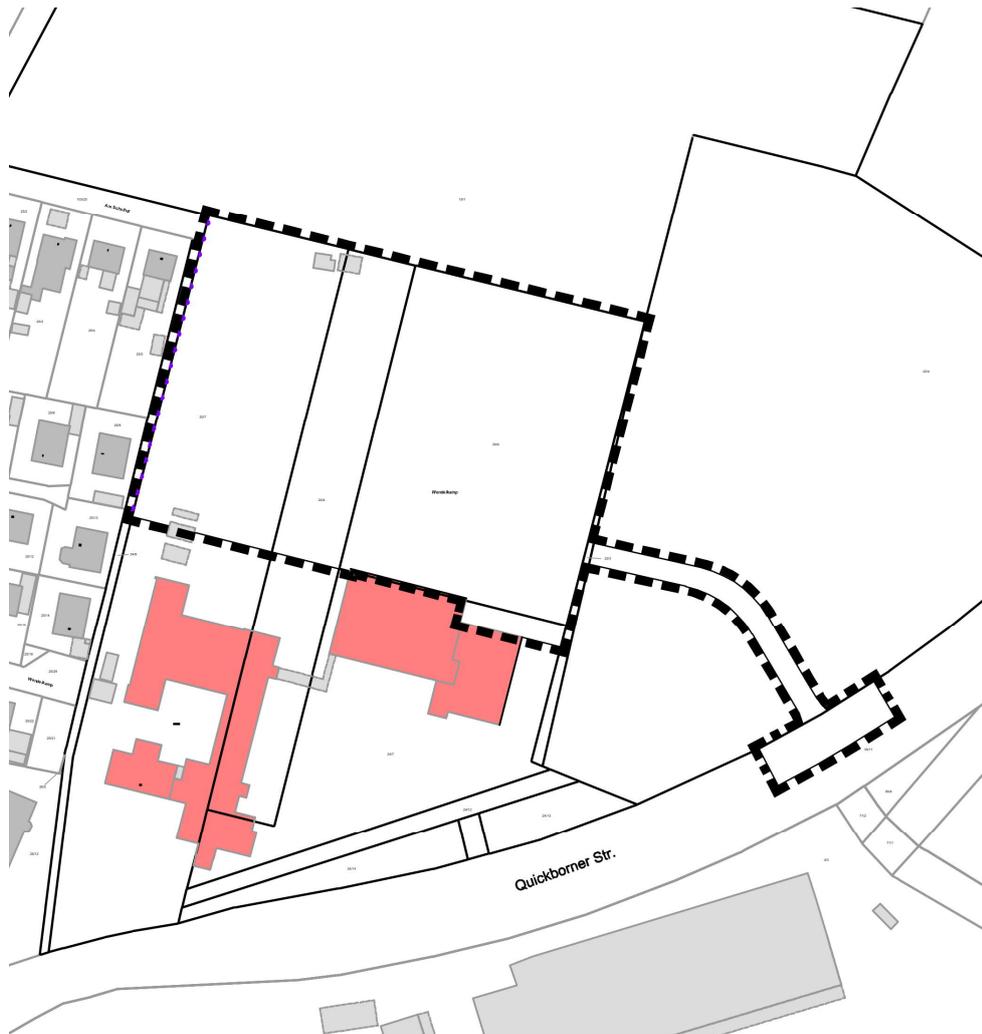




Gemeinde Borstel-Hohenraden (Kreis Pinneberg)



Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

- Östlich Am Schulhof -

Stand: Entwurf 14.12.2020

Gemeinde Borstel- Hohenraden (Kreis Pinneberg)**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7****"Östlich Am Schulhof "**

für das Gebiet östlich der Straße „Am Schulhof“ in einer Tiefe von ca. 130 m sowie zwischen der Feuerwache/dem Schulgelände an der Quickborner Straße und dem Fußballplatz

Auftraggeber:

Gemeinde Borstel-Hohenraden
über
Amt Pinnau
Hauptstraße 60
25462 Rellingen

Auftragnehmer:

Kellerstr. 49 . 25462 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Anne Nachtmann
Dipl.- Ing. Dorle Danne

TÖB - Beteiligung	Auslegung	Satzungsbeschluss	Inkrafttreten
§4(2) BauGB	§3(2) BauGB		

Inhalt

Begründung	1
1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	5
2. Planungsanlass und Planungsziele	6
3. Städtebauliches Konzept	7
4. Rechtlicher Planungsrahmen	8
4.1. Regionalplan/Landschaftsrahmenplan	8
4.2. Stadt-Umland-Kooperation (SUK).....	9
4.3. Vorbereitende Bauleitplanung / Berichtigung	9
4.4. Landschaftsplan.....	11
4.5. Verbindliche Bauleitplanung.....	11
4.6. Beschleunigtes Verfahren.....	13
4.7. Prüfung der Umweltverträglichkeit	14
4.8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung.....	14
5. Städtebauliche Festsetzungen	15
5.1. Fläche für Gemeinbedarf	16
5.2. Grundflächenzahl.....	17
5.3. Vollgeschosse, Gebäudehöhe	17
5.4. Bauweise	17
5.5. Überbaubare Grundstücksflächen.....	17
5.6. Garagen, Carports und Stellplätze	18
5.7. Öffentliche Verkehrsfläche	19
6. Landschaftspflegerische, grünordnerische und artenschutzfachliche Belange	19
6.1. Bestand, Bewertung und Angaben zur Betroffenheit durch die Planung sowie Prüfung artenschutzrechtlicher Belange.....	21
6.2. Grünordnung und Maßnahmen im Rahmen der Planung besondere Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft (hier: Ortsbild)	28
6.3. Grünordnerische Festsetzungen im B-Plan.....	30
7. Immissionsschutz	31
8. Boden, Altlasten	31
9. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung	32
10. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	32
10.1. Anbauverbotszone.....	32
10.2. Baumschutz.....	32
10.3. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	33
10.4. Zugrundeliegende Vorschriften	33

11.	Denkmalschutz	33
12.	Flächenbilanz	34
13.	Kosten	34
14.	Abbildungsverzeichnis	35
15.	Quellenverzeichnis	35

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 östlich „Am Schulhof“ umfasst ein ca. 1,3 ha großes Areal nördlich des Schulgeländes in einer Tiefe von ca. 80 m und einer Breite von ca. 130 m.

Der Geltungsbereich wird umgrenzt:

- im Westen durch die Wohnbebauung am "Wendekamp" bzw. "Am Schulhof",
- im Norden durch einen gesetzlich geschützten Knick und den anschließenden Sportplatz (Fußballfeld),
- im Süden durch das Schulgelände, die Feuerwehr und die Quickborner Straße (L 76)
- im Osten durch einen gesetzlich geschützten Knick mit anschließenden landwirtschaftlichen Flächen. Diese Flächen sollen mittelfristig als Erweiterungsflächen gesichert werden.

Siedlungsstrukturell grenzt das Plangebiet im Westen an die mit Wohnbebauung bebaute Ortsmitte an. Es wird derzeit als Sportplatz bzw. wird der künftige Zufahrtsbereich derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich

Quelle: © Google earth 2020

Der südlich angrenzende Bereich hat sich zu einer Dorfschule mit Sporteinrichtungen und ergänzenden öffentlichen Nutzungen (Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus) entwickelt, der im Ort fest verankert ist. Durch die integrierte Lage ist eine gute Erreichbarkeit für die Schulkinder, insbesondere zu Fuß und Fahrrad gegeben. Mittlerweile in die Jahre gekommen, werden Teile

der Grundschule sowohl funktional als auch aus bausubstanzieller Sicht heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht und bedürfen einer Überarbeitung und Erweiterung.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Borstel-Hohenraden plant im Rahmen der Gestaltung einer lebendigen Dorfmitte und der dringend benötigten Schulerweiterung einen Anbau an das vorhandene Schulgebäude sowie den Bau einer neuen Sporthalle. Die jetzige Halle soll als Dorfgemeinschaftshaus umgebaut werden.

Bei der zurzeit als Sportanlage genutzten weitestgehend unbebauten Fläche handelt es sich gemäß dem Bebauungsplanes Nr. 7 und dem gültigen Flächennutzungsplan um eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Die neue Sporthalle ist innerhalb dieser Grünfläche und somit außerhalb der Baugrenzen geplant. Um die baurechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, sind der Bebauungsplan zu ändern und der Flächennutzungsplan zu berichtigen.

Hierzu wurde bereits eine Machbarkeitsstudie (vgl. Kapitel 3 Städtebauliches Konzept) erarbeitet. Auf der neu zu überplanenden Fläche sollen die neue Sporthalle und der Schiedsrichterunterstand/ Vereins-Häuschen sowie Sanitäranlagen untergebracht werden.

Mit der Änderung sollen die folgenden Planungsziele verfolgt werden:

- Umwandlung eines Teils der öffentlichen Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Sportfläche) in eine Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für die Feuerwehr sowie sportlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- geringfügige Erweiterung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Festsetzung einer überbaubaren Fläche auf dem jetzigen Sportplatzgrundstück,
- Herstellung einer Zuwegung für die Erschließung der angedachten Stellplatzanlage und der Feuerwehr von der Landstraße aus.

Der Erhalt und die Erweiterung der Dorfschule sowie der sonstigen öffentlichen Einrichtungen dienen der Versorgung der Gemeinde und sind aus städteplanerischer Sicht sinnvoll.

Die Flächen befinden sich im Innenbereich der Gemeinde. Der Bebauungsplan dient somit der Nachverdichtung sowie der Nachnutzung und damit der Innenentwicklung. Das Bauleitplanverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (ohne Umweltbericht) jedoch mit Prüfung der in relevanter Weise betroffenen Schutzgüter durchgeführt werden.

3. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Rahmenkonzept zum Umbau der Dorfschule sieht eine Neuorganisation der Gebäudestruktur/ -nutzung auf den derzeit als Sportplatz genutzten Flächen vor.

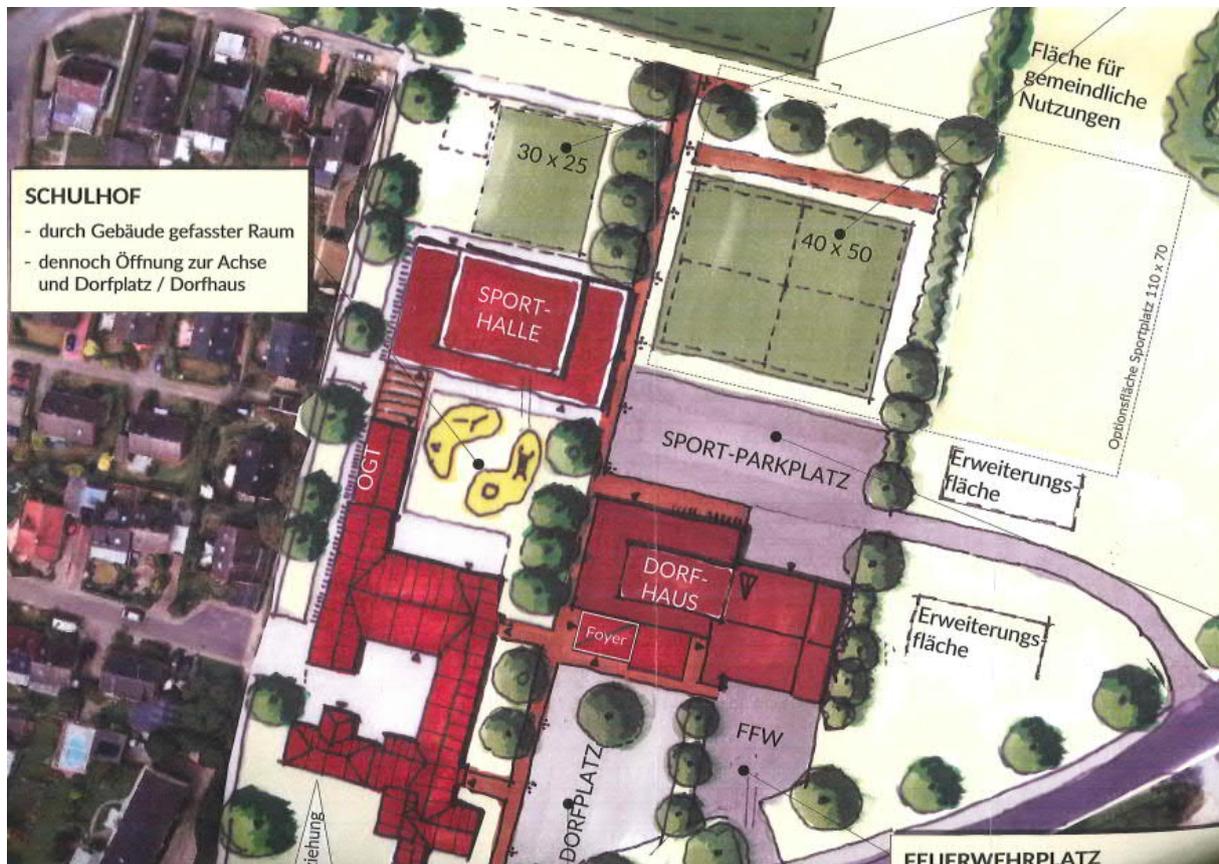


Abbildung 2 - Rahmenplan, Architektur und Stadtplanung, Hamburg 2019

Quelle: (Architektur + Stadtplanung, 2019)

In einem ersten Schritt soll gemäß Rahmenkonzept (2019) entstehen:

- ein Anbau an die Schule für die offene Ganztagsbetreuung,
- der Neubau einer Einfeld-Sporthalle,
- der Umbau der alten Turnhalle zum Dorfgemeinschaftshaus,
- ein „Sport-Parkplatz“ nördlich des Dorfgemeinschaftshauses,
- und ein „Dorfplatz“ als Entree im südlichen Bereich

Die neue Sporthalle wird nördlich der Schule angeordnet, so dass einerseits der Schulhof räumlich gefasst und andererseits eine kurze Wegeverbindung über den neuen Schulanbau zur Sporthalle ermöglicht wird. Der heutige Parkplatz wird als Dorfplatz mit Aufenthaltsqualität gestaltet, auf dem zukünftig Märkte und Feste stattfinden können. Im alltäglichen Ablauf, z.B. zum Bringen und Abholen, kann diese Fläche weiterhin zum (Kurzzeit-)Parken genutzt werden.

Der bestehende Grandplatz wird aufgegeben: In Teilen wird er durch den Neubau der Sporthalle überplant, die restlichen Flächen werden mit Kleinspielfeldern, die für den Trainingsbetrieb notwendig sind, umgestaltet.

In einem 2. Schritt (*nicht Bestandteil der B-Planänderung*) wäre auf der östlich angrenzenden Fläche Platz für einen weiteren Sportplatz 110 x 70 m.

Auf der östlich angrenzenden („Dreiecks“-)Fläche wird eine neue Anbindung über eine bereits bestehende landwirtschaftliche Zufahrt für die neue „Sport-Parkplatzfläche“ vorgesehen.

Gleichzeitig wird hierdurch eine zweite Zufahrt an das Feuerwehrgebäude (inkl. zusätzlicher Parkmöglichkeiten nördlich des Gebäudes) ermöglicht. Dies gestattet der Feuerwehr bei Einsätzen eine Zufahrt auf das Gelände, während die Abfahrt über die bestehende Feuerwehrezufahrt weiterhin störungsfrei erfolgen kann. Durch die Erschließung von Osten entsteht nördlich des Dorfgemeinschaftshauses /der Feuerwehr eine weitere flexibel nutzbare Freifläche, von der aus die neue Sporthalle und die Sportplätze erschlossen werden.

Langfristig ist östlich der neuen Parkplatzfläche Platz für langfristige Entwicklungsoptionen. Durch Gruppierung neuer Gebäude um den Parkplatz können auch zukünftige Anforderungen berücksichtigt und die lebendige Ortsmitte weiterentwickelt werden.

4. Rechtlicher Planungsrahmen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Städte und Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

4.1. Regionalplan/Landschaftsrahmenplan

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem (Regionalplan für den Planungsraum I, 1998). Im Regionalplan ist der Geltungsbereich innerhalb der Siedlungsachse, nahe dem Mittelzentrums Pinneberg dargestellt.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020) werden die Areale nördlich des Fußballplatzes als historische Knicklandschaft (Karte IIIb - west) dargestellt. Für den Geltungsbereich selbst, gibt es im keine Aussagen.

Bei der Planung handelt es sich um eine Erneuerung und Verdichtung des bestehenden Nutzungen und vorhandenen Bebauung. Die Gemeinde Borstel-Hohenraden möchte somit ihrem Auftrag zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung mit „Grundschulplätzen“ und Sporteinrichtungen, sowie Versorgungsaufgaben in der Gemeinde nachkommen. Ebenso entspricht die Planung dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden. Durch die Nachverdichtung kann die Inanspruchnahme von bisherigen Flächen im Außenbereich vermieden werden.

Die Planung bleibt aufgrund ihres kleinräumigen Wirkungskreises ohne Auswirkungen auf die überörtlichen Planungen (Regional- und Landesplanung).

4.2. Stadt-Umland-Kooperation (SUK)

Das Mittelzentrum Pinneberg bildet gemeinsam mit der Stadt Schenefeld, den Gemeinden Rellingen, Halstenbek und Appen sowie den amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt einen gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum, dessen Entwicklung in erheblichem Maße von einer guten Zusammenarbeit der Verantwortlichen in der Region und den wirtschaftlichen Vertretern des Raumes abhängt. Vor diesem Hintergrund haben die Kommunen die Aufstellung einer Stadt-Umland-Kooperation für die "Stadtregion Pinneberg" beschlossen (SUK Pinneberg, 2009). Die vorgesehene Planung hat keine Auswirkungen auf die Ziele der SUK, da es sich nur um eine Erneuerung und Verdichtung des bestehenden Nutzungen handelt.

4.3. Vorbereitende Bauleitplanung / Berichtigung

Der wirksame Flächennutzungsplan (Gemeinde Borstel-Hohenraden, 2003) stellt den östlichen Teil des Geltungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und den westlichen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Schule, Kindergarten, Gemeindeverwaltung und Feuerwehr dar.

Südlich angrenzend ist das Bestandsgebäude der „Dorfschule“ als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ausgewiesen.

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

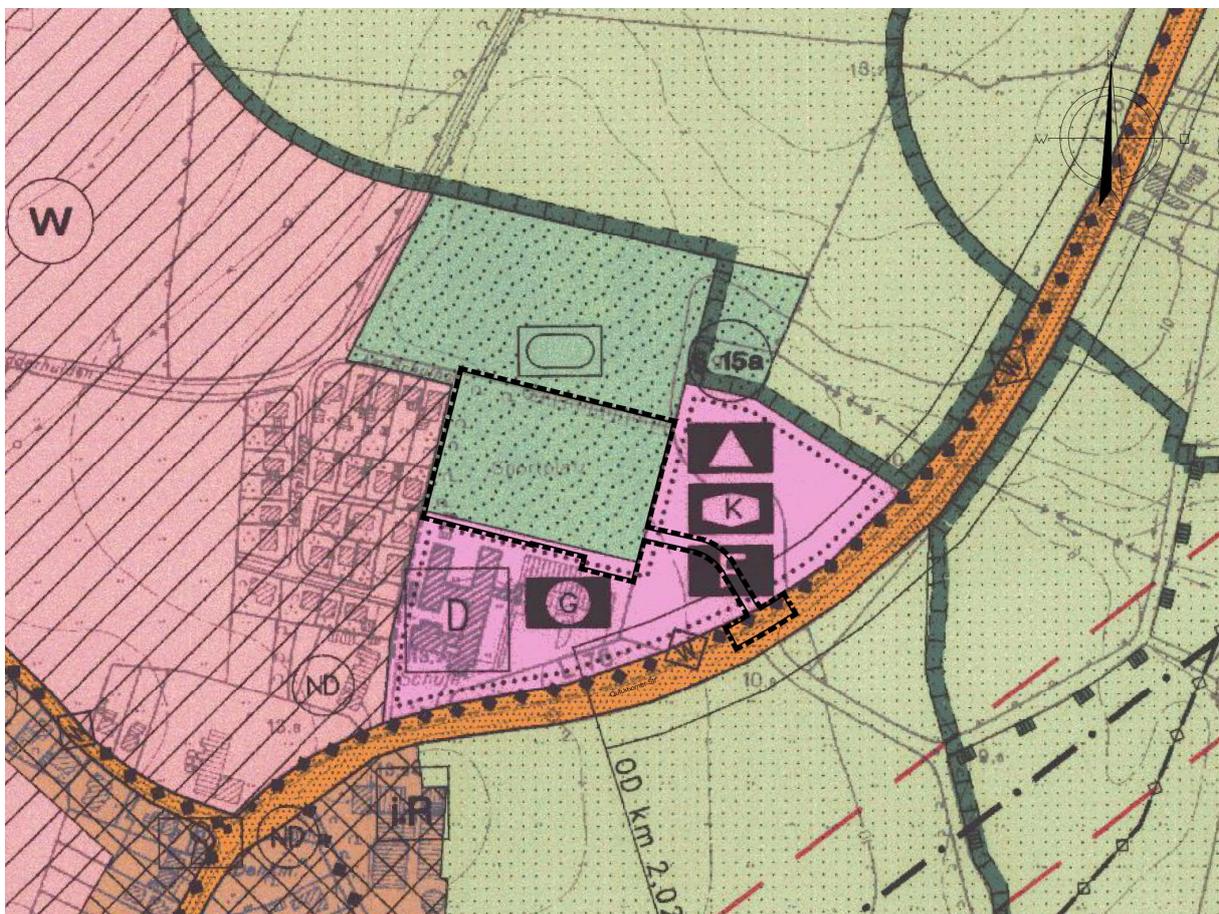


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (2003)

Quelle: (Gemeinde Borstel-Hohenraden, 2003)

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 muss daher der wirksame Flächennutzungsplan geändert werden. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf hierbei nicht beeinträchtigt werden.

Der Flächennutzungsplan, dessen entgegenstehende Darstellungen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenstandslos werden, ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Für die Umsetzung der Planungsziele soll die Grünfläche teilweise in eine Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit den Zweckbestimmungen "Feuerwehr, Schule sowie sportlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" umgewandelt werden.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes wird durch die Erweiterung als Gemeinbedarfsfläche im Bebauungsplan bzw. die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan nicht beeinträchtigt. Vielmehr dient die anvisierte Nutzung der Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen.

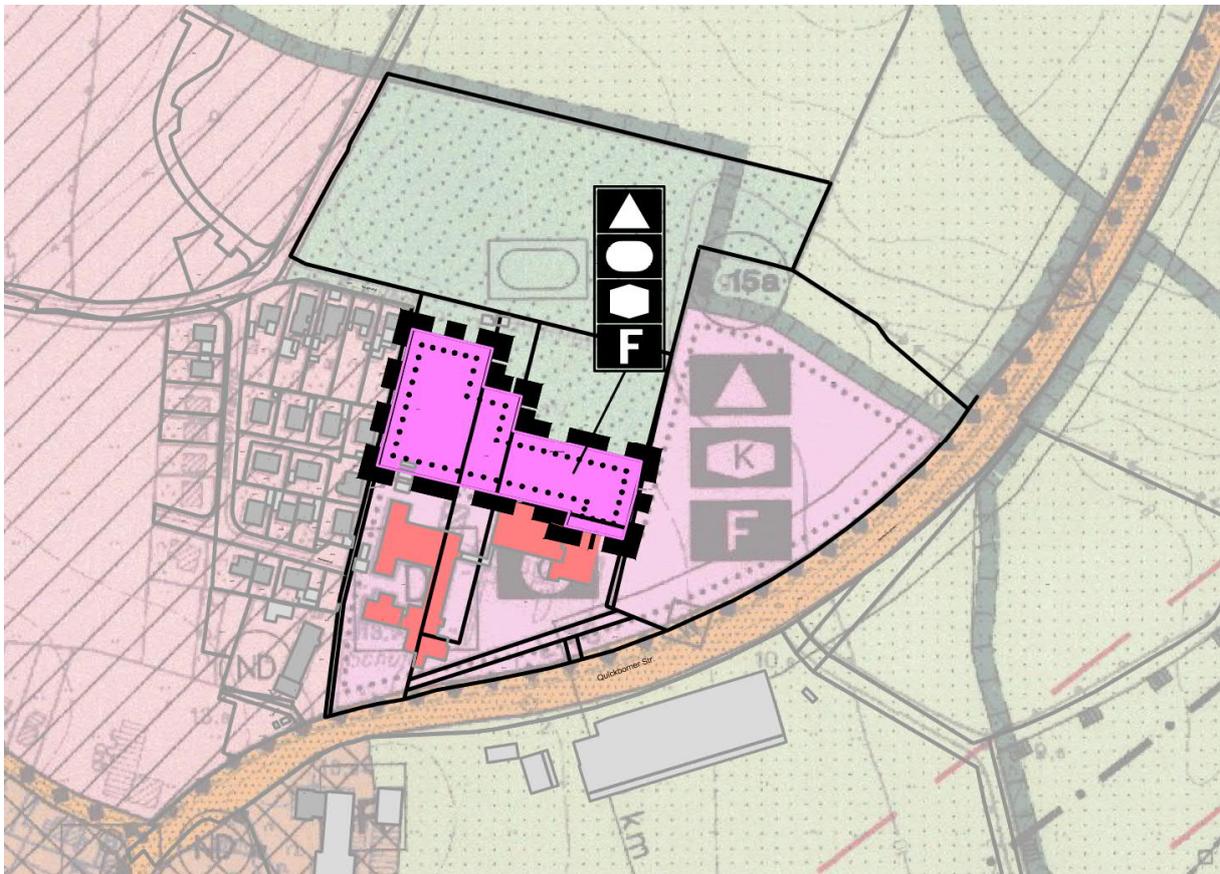


Abbildung 4 - 2. Änderung (Berichtigung) des F-Plans

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Anhang dieser Begründung.

4.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan weist das Gebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport aus. An den Rändern sind Kopfbaumreihen und Knicks als erhaltenswerte Elemente verzeichnet. Diese werden (wie auch um Original-B-Plan) als Erhaltungsflächen festgesetzt und somit geschützt.

Die östlich angrenzende Fläche ist als Defizitraum, Anreicherung mit biotopvernetzenden Strukturen gekennzeichnet.

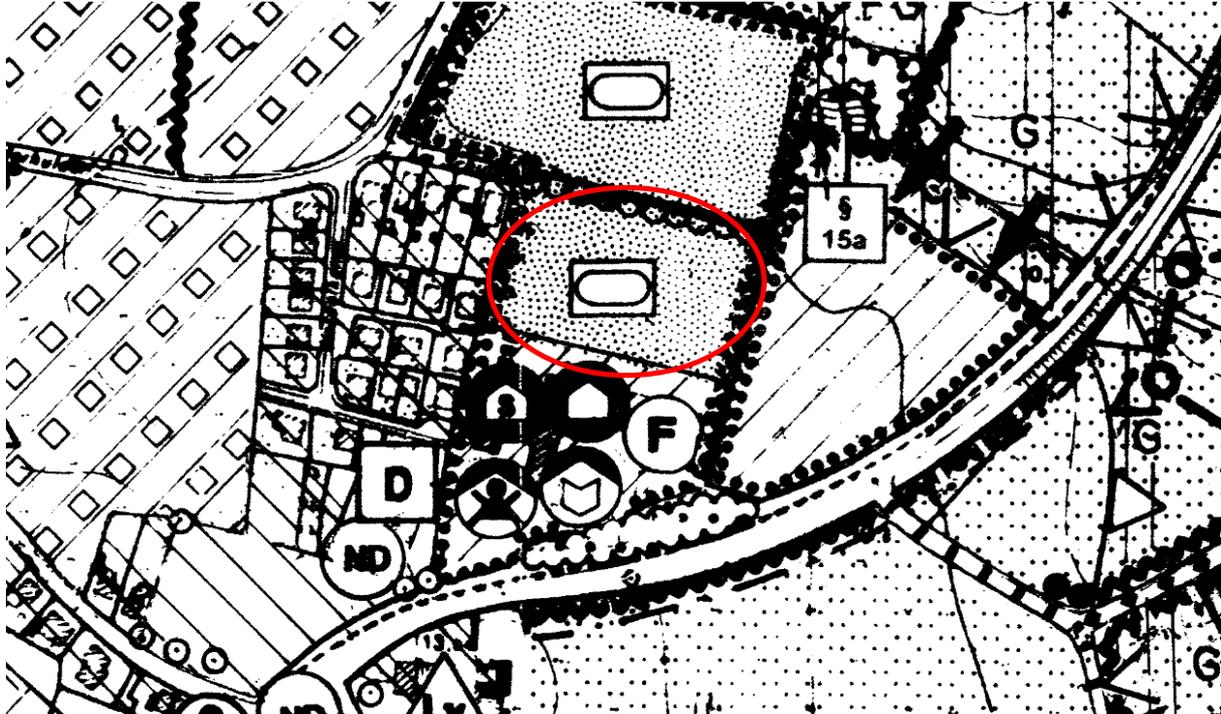


Abbildung 5 - Auszug aus dem Landschaftsplan

Quelle: (Gemeinde Borstel-Hohenraden, 1997)

4.5. Verbindliche Bauleitplanung

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 7 lässt in den Grundzügen das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

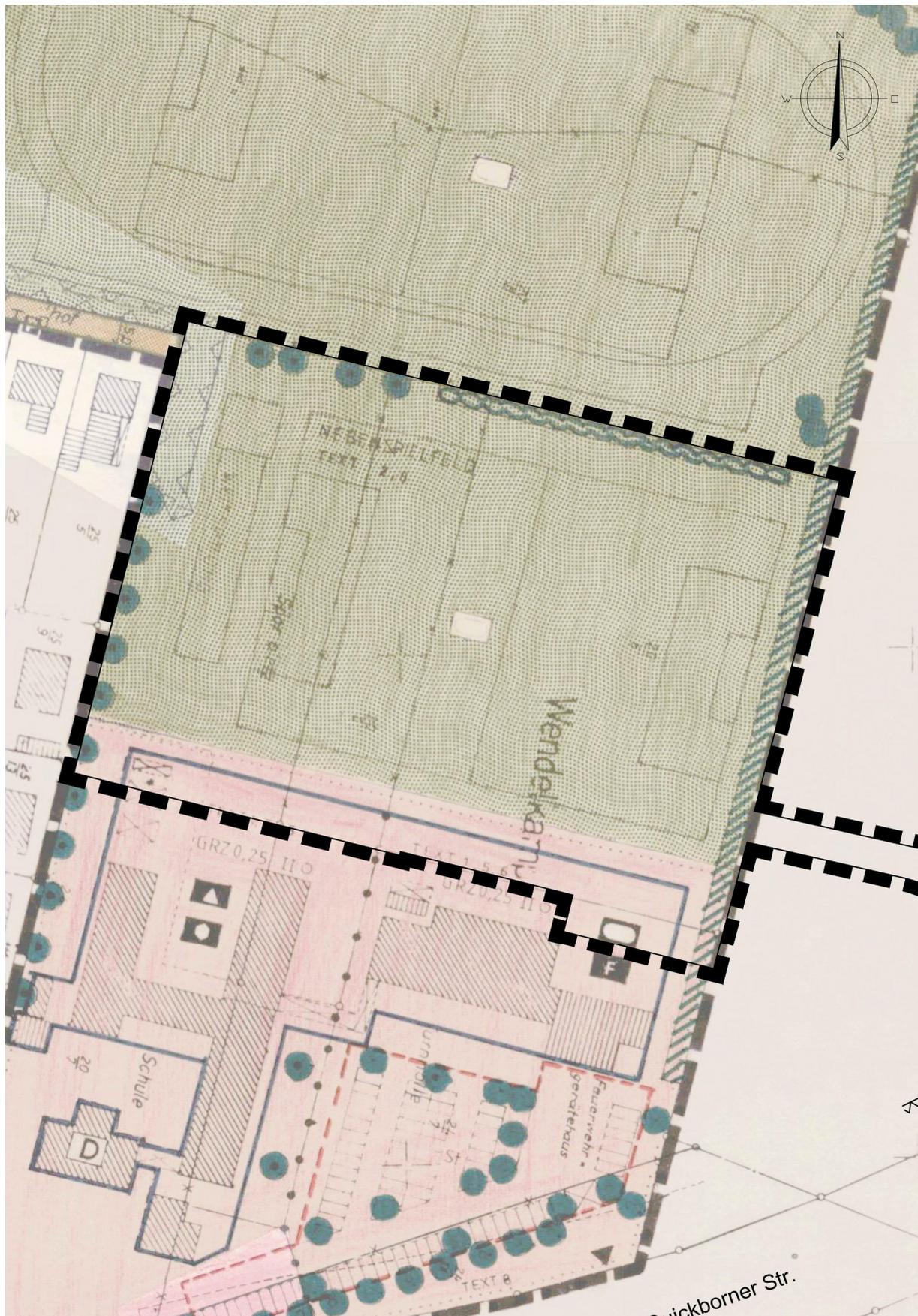


Abbildung 6 - Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 7 (Ursprungsplan) mit der Überschneidung des Geltungsbereiches.

Quelle: (Gemeinde Borstel-Hohenraden, 1987)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst eine öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Sportplatz) und einen Streifen der Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" (westlich) sowie mit der Zweckbestimmung "Sportplatz und Feuerwehr" (östlich)

Festgesetzt sind im Ursprungsplan zudem u.a. Folgendes:

- Eine an der nördlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche verlaufende Baugrenze,
- Eine überbaubare Grundfläche mit einer GRZ von 0,25 und
- eine zweigeschossige, offene Bauweise.
- Am nördlichen und östlichen Plangebietsrand sind Flächen zum Knickerhalt und zur Knickneuanlage festgesetzt.
- An der westlichen Plangebietsgrenze sind Erhaltungsfestsetzungen von Bäume vorgesehen.
- Zusätzlich ist an der westlichen Plangebietsgrenze eine Lärmschutzeinrichtung als Wall oder Wand herzustellen.
- Trainingsbeleuchtung ist nur im Bereich des Nebenspielfeldes zulässig (nördlich vom Geltungsbereich).
- Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Zur Realisierung der angestrebten Planungsziele muss der Bebauungsplan geändert werden insbesondere im Bereich der Grünflächen (Nebenspielfeld).

4.6. Beschleunigtes Verfahren

Für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wurde zu Beginn des Jahres 2007 durch eine Änderung des Baugesetzbuches ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Dabei gilt, dass

- entsprechende Bebauungspläne keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen, wenn sie in ihrem Geltungsbereich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern festsetzen;
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten) bestehen dürfen,
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zugelassen werden dürfen, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die überplante Fläche befindet sich am Rand und damit innerhalb der Ortslage. Im Geltungsbereich befindet sich das Spielfeld der gemeindlichen Sportanlage. Westlich grenzt Wohnbebauung an den Geltungsbereich. Zudem gibt es bereits rechtskräftiges Planrecht. Planungsziel ist u.a. die Nachverdichtung in Form von Überplanung einer Grünfläche als Gemeinbedarfsfläche und Nachnutzung der alten Sporthalle als Dorfgemeinschaftshaus. Somit handelt es sich hier um eine Maßnahme, die der Innenentwicklung dient und die Bebauungsplanänderung kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Bezüglich der oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gilt für die Aufstellung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Folgendes:

- Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 13.000 m². Somit kann auch bei vollständiger Überbauung der **Schwellenwert von 20.000 m²** Grundfläche nicht erreicht werden.

- **Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) oder Europäische Vogelschutzgebiete** werden durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht beeinträchtigt. Das nächste FFH-Gebiet DE-225-303 "Pinnau / Gronau " befindet sich in über einem km Entfernung. Das nächste Vogelschutzgebiet ist noch weiter entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die geringfügige Erweiterung von bereits sportlich genutzten Flächen ist nicht ersichtlich.
- Die Erweiterung der Schule bzw. der Neubau einer Sporthalle und deren Nebenanlagen unterliegt nicht der Pflicht zur **Prüfung der Umweltverträglichkeit**.
- **Schwere Unfälle (Störfälle)** gem. § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei der Erweiterung von Flächen für den Gemeinbedarf nicht zu erwarten.

Die o. a. Bedingungen für ein beschleunigtes Verfahren sind damit erfüllt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Borstel-Hohenraden wird deshalb im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Für die Aufstellung gilt u. a. Folgendes:

- Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3 BauGB sind entsprechend anwendbar;
- Ein Bebauungsplan kann auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.
- Die Erforderlichkeit eines naturschutzfachlichen Ausgleichs entfällt, soweit nicht die Grundfläche von 20 000 Quadratmetern überschritten wird

4.7. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) ist grundsätzlich zu jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Wird jedoch wie in diesem Fall ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, sind die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird daher abgesehen.

4.8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ist ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich, sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt.

Die geplante Erschließung soll über eine private Straße mit Anbindung an die „Quickborner Straße“ erfolgen. Heute dient diese Zufahrt bereits als landwirtschaftliche Zufahrt. Hierfür muss ein Knickdurchbruch in einer Breite von 8 m (6 m Breite für die Zufahrt zzgl. je Seite 1 m Abstand des Knicks für das zu erwartende Gehölzwachstum) erfolgen, ebenso soll die Zufahrt an der Landesstraße zur besseren Einsehbarkeit bei Rettungseinsätzen erweitert werden, wofür in etwa 6 m der Bestandsknicks zurückgenommen werden müssen. Aus den Eingriffen

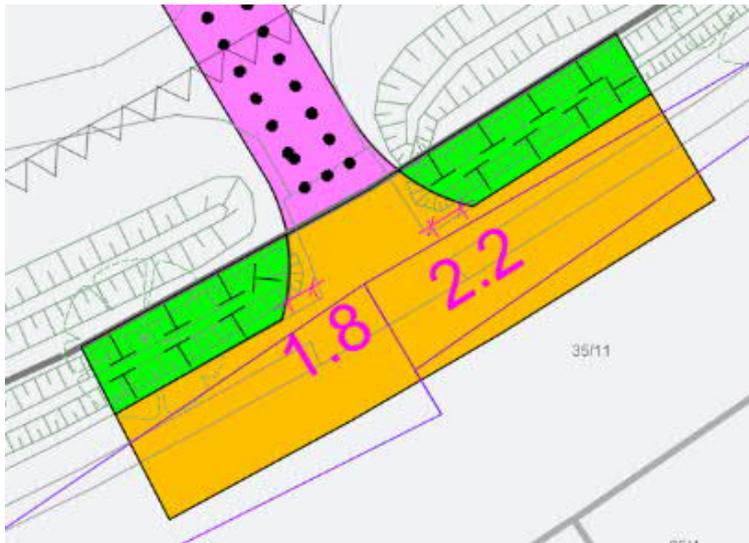


Abbildung 7 - Ausschnitt aus der Planzeichnung / Knickverlust an der Landesstraße

von zusammen 14 m Knickverlust resultiert aufgrund des anzusetzenden Verhältnisses von 1:2 ein erforderlicher Knickausgleich von 28 m Knickneuanlage, der mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird und im naturräumlichen Zusammenhang nachzuweisen ist. Zur Kompensation wird eine entsprechend lange Knickneuanlage des im gleichen Naturraum „Geest“ gelegenen Knickökokontos Az. 661.4.04.032.2014.00, anerkannt durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schl.-Flensburg, zugeordnet.

Die entfallenden Grünflächen „Sportplatz“ führen aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nicht zu Ausgleichserfordernissen bezüglich des Schutzgutes Boden.

Die bisherigen Grünflächen einschließlich aus gestalterischen Gründen angelegten Gehölzpflanzungen sind weder nach LNatSchG geschützt, noch sind sie den wertvollen Landschaftsbestandteilen (Übergang zur freien Landschaft) zuzuordnen. Diese Grünflächen dienen im Ursprungs-Bebauungsplan der Zweckbestimmung Sport.

Bestehende landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume werden erhalten.

Die Überplanung spiegelt somit lediglich die heutige, bereits bestehende Nutzung der Bereiche wider und entspricht somit der dorftypischen Bebauung.

In die weiteren Schutzgüter (insbesondere Landschaftsbild, Luft, Klima, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften) wird durch die von der Satzung ermöglichte Bebauung nicht bzw. nicht erheblich eingegriffen, da lediglich die heutige Nutzung auf der Grünflächen „Sport“ planungsrechtlich gesichert und die Zulässigkeiten zu den Nebenanlagen angepasst werden. Die Erweiterung der Baugrenze, umfasst ein als Sportplatz genutzte Fläche, so dass auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwartet werden.

Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich beschränkt sich deshalb auf Knickeingriffe und den erforderlichen Knickausgleich.

5. Städtebauliche Festsetzungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein(LBO) vom 22. Januar 2009; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 01.10.2019, GVObI. S. 398).

Aus dem Original-B-Plan Nr. 7 werden zum Teil Festsetzungen übernommen und zum Teil neue Festsetzungen aufgenommen.

5.1. Fläche für Gemeinbedarf

Die Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass die Flächen für den Gemeinbedarf nach Norden erweitert werden. Im gleichen Umfang entfallen öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz (Siehe Abbildung 8)..

Die Gemeinbedarfsflächen sind im Ursprungs-B-Plan Nr. 7 getrennt in Zweckbestimmung Schule und Soziales (westlich) und Sport und Feuerwehr (östlich). Diese Zweckbestimmungen werden auch für die neuen Flächen übernommen. Für die östliche Fläche wird jedoch noch die Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude hinzugenommen, da die Stellplätze innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ggf. auch für das neue Dorfgemeinschaftshaus (Umnutzung der alten Sporthalle) genutzt werden könnten.

Weiterhin wird für die notwendige Erschließung der Sport-Parkplätze und für die zweite Zufahrt der Feuerwehr eine 6 m breite Gemeinbedarfsfläche abgehend vom östlichen Plangebietsrand ausgewiesen.

Die Festsetzungen entsprechen den in den Kapiteln 2 und 3 beschriebenen Nutzungskonzept und Planungszielen.

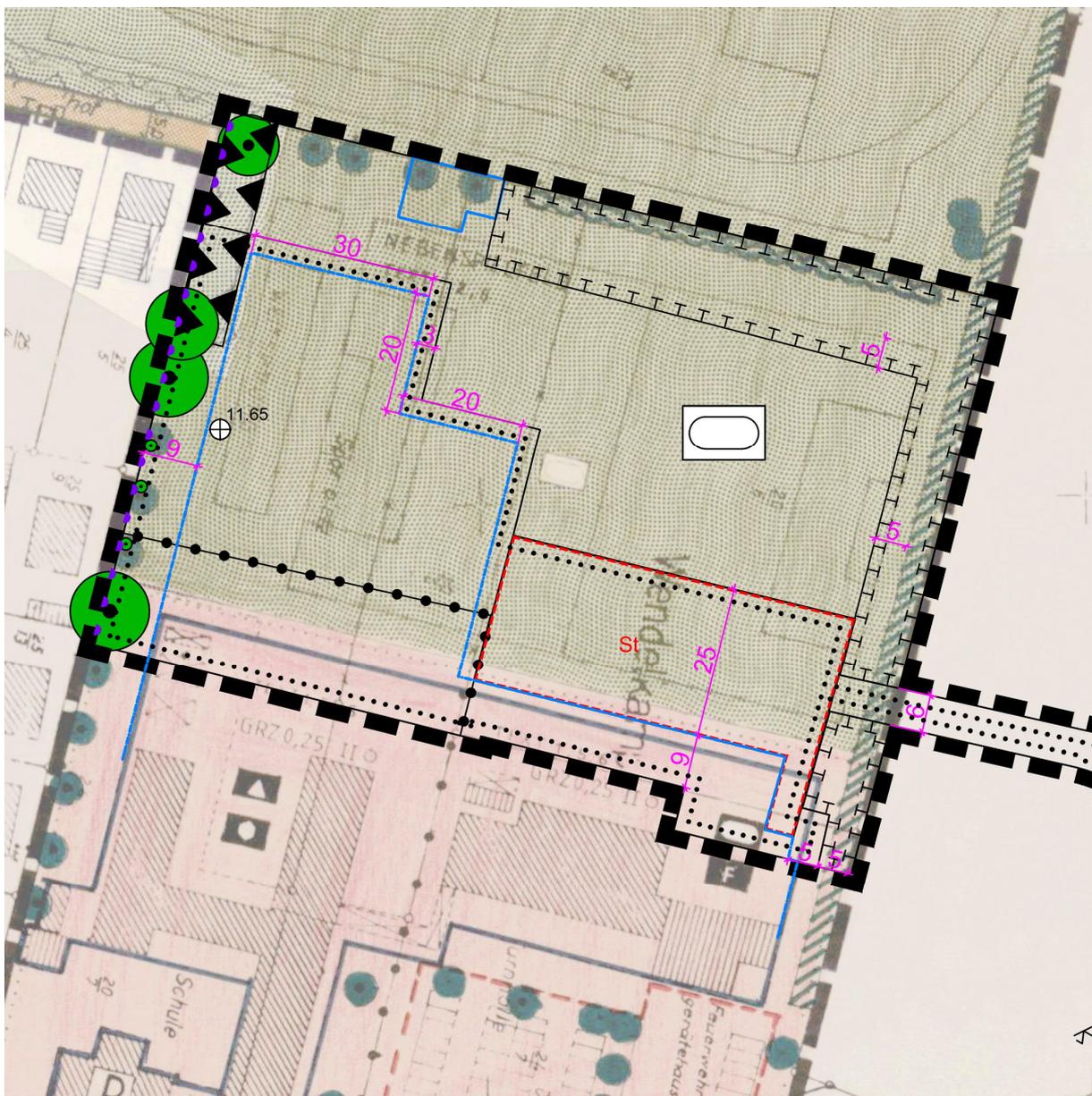


Abbildung 8 - Überschneidung der 1. Änderung mit dem Ursprungs-B-Plan Nr. 7

5.2. Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Im südwestlichen Teilgebiet wird die derzeit geltende Grundflächenzahl von 0,25 beibehalten bzw. übernommen.

Damit das geplante Bauvorhaben (Sporthalle) im nördlichen Teilgebiet realisiert werden kann, wird die Grundflächenzahl/ GRZ auf 0,4 erhöht. Diese Festsetzung eröffnet einen ausreichend großen Spielraum für die in den Kapiteln 2 und 3 beschriebenen Nutzungen.

5.3. Vollgeschosse, Gebäudehöhe

Entsprechend den funktionalen Erfordernissen des Schulanbaus sind auf der Gemeinbedarfsfläche für „Schule und sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen“, Gebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen zulässig.

Beim Bau einer Sporthalle in der nördlichen Teilfläche ist die Anzahl die Festsetzung der Vollgeschosse nicht zweckdienlich. Hier wird stattdessen eine max. Gebäudehöhe von 11 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe ermöglicht den Bau einer modernen Sporthalle und nimmt Rücksicht auf die anschließende Nachbarbebauung.

Als Gebäudehöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem in Teil A - Planzeichnung - festgesetzten Höhenbezugspunkt (Schachtdeckel) und dem höchsten Punkt des Daches.

Diese Beschränkung gilt nicht für die Masten von Flutlichtanlagen.

5.4. Bauweise

Um der Planung für die Erweiterung des Schulgebäude und des Sportplatzes möglichst gestalterischen Spielraum zu lassen und damit sich die Bebauung in die Nachbarschaft einpasst, wird die offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge dieser Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

5.5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind so geschnitten, dass die Gemeinbedarfsfläche gut bebaubar ist und die zulässige Grundfläche auch innerhalb des Baufensters realisiert werden kann.

Am westlichen Plangebietsrand wurde die Baugrenze aus dem Ursprungs-B-Plan aufgegriffen und nach Norden weitergeführt (Siehe Abbildung 8). Das neue Baufeld ist so gefasst, dass die geplante Sporthalle variabel in Nord/Süd- oder in Ost/West-Richtung angeordnet werden kann und ermöglicht dem Schulverband flexibel auf etwaige Planänderungen reagieren zu können. (Siehe Abbildung 9)

Für den Schiedsrichterunterstand, Umkleideräumen und zur Unterbringung eines Sanitärgebäudes wird ein zusätzliches Baufeld an der nördlichen Plangebietsgrenze innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ angeordnet. Da der Schiedsrichterstand, Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen zur Grundausstattung von Sportplätzen gehören, sind Sie in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und innerhalb der Baugrenze zulässig.

Die Baugrenzen halten von den Grundstücksgrenzen den Mindestabstand der Landesbauordnung (LBO) von 3,0 m ein. Die Vorgaben der Landesbauordnung sind weiterhin

einzuhalten, z.B. wenn größere Abstände zu den Grundstücksgrenzen durch entsprechende Gebäudehöhen erforderlich werden.

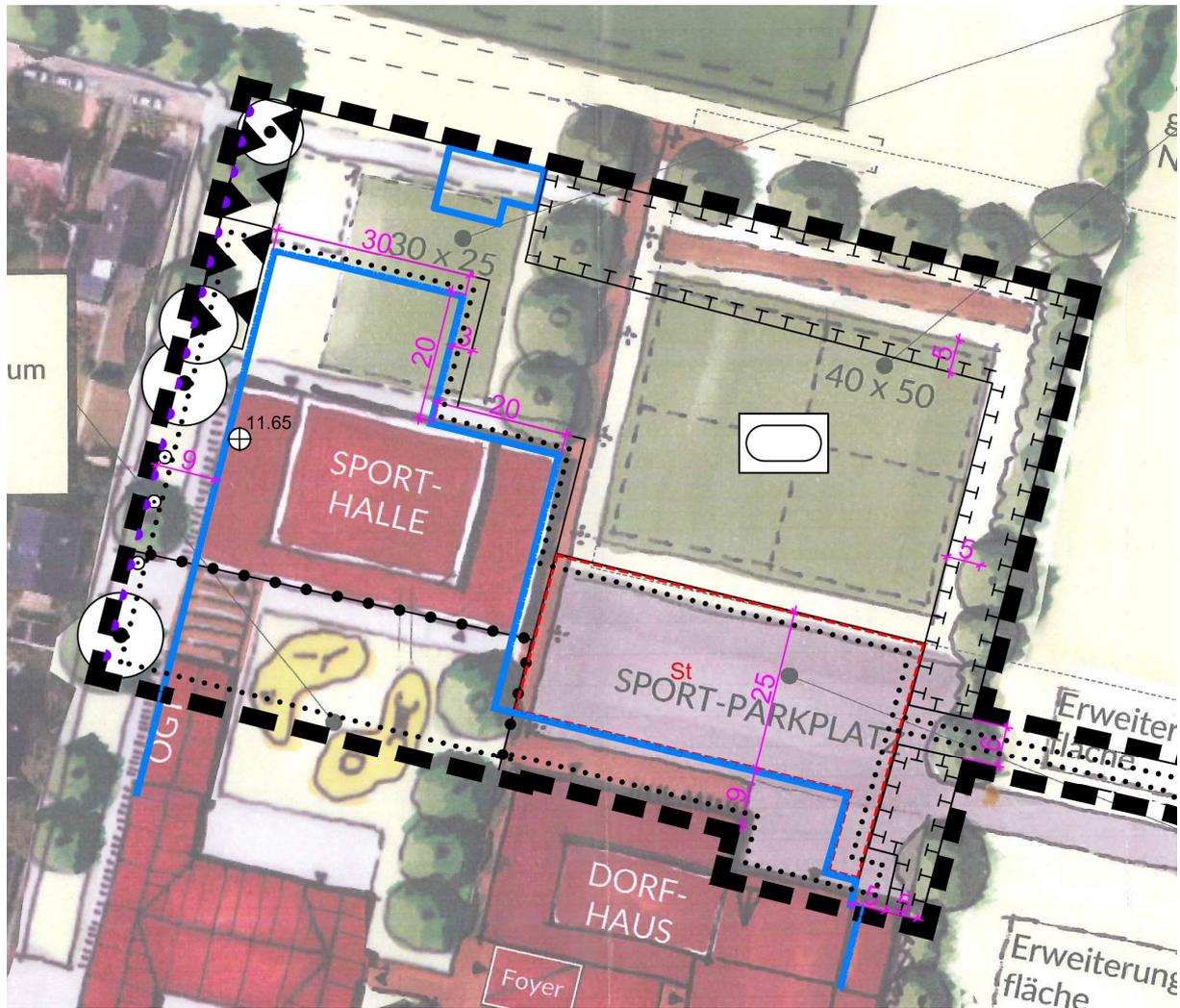


Abbildung 9 - Überschneidung des Rahmenkonzeptes mit der Planzeichnung der 1. Änderung

5.6. Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind im gesamten Plangebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Für die Anlage des notwendigen Stellplatzes wird im südöstlichen Teilbereich eine Fläche für Stellplätze angeordnet.

Diese Einschränkungen sichern den ungehinderten Spielbetrieb vor wildparkenden Autos und dienen dem Schutz der vorhandenen Grünflächen und der Knicks.

Damit das anfallende Oberflächenwassers möglichst vor Ort versickern kann, sollen ebenerdige Stellplätze im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau hergestellt werden. Der Abflussbeiwert von 0,6 darf nicht überschritten werden.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 Abs 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5.7. Öffentliche Verkehrsfläche

Die Erschließung der Stellplatzanlage sowie die zweite Zufahrt für die Feuerwehr sollen über eine vorhandene derzeit landwirtschaftliche Zufahrt an die Quickborner Straße erfolgen. Ein Teil der Quickborner Straße wird in den Geltungsbereich einbezogen und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, damit der Knickausgleich und die notwendigen Ausrungen der neuen Erschließung planungsrechtlich geregelt werden können. Es entsteht ein Verlust von rund 6 m Knick an der Landesstraße und 8 m Knick am östlichen Plangebietsrand.

6. Landschaftspflegerische, grünordnerische und artenschutzfachliche Belange

(erstellt von Günther und Pollok Landschaftsplanung aus Itzehoe, Stand Oktober 2020)

Der ca. 1,3 ha große Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Borstel-Hohenraden umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke 20/7, 20/4, 20/6, 24/7, 22/3 und 22/4 der Flur 8 in der Gemarkung Borstel-Hohenraden. Der Plangeltungsbereich wird im Süden durch Schulgebäude und zugeordnete Außenflächen sowie das Dorfgemeinschaftshaus, im Westen durch einen Fußweg, im Norden durch einen Sportplatz und im Osten bis zur Landesstraße 76 (= Quickborner Straße) durch eine bisher unbebaute Fläche, die im Flächennutzungsplan Teil von Flächen für den Gemeinbedarf ist, begrenzt.

Von der L 76 wird eine über das Flurstück 22/4 zum Schul- und Sportplatzgelände verlaufende Zuwegung zusätzlich in den Planänderungsbereich aufgenommen. Für diese Zuwegung besteht bisher kein verbindliches Planungsrecht.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 ist der wesentliche Teil des Plangebiets als Grünfläche dargestellt, an deren westlicher und nordwestlicher Seite Bäume verzeichnet sind (von nur die entlang der westlichen Seite derzeit vorhanden sind), an deren nördlicher Seite ein Bestandsknick liegt und an deren östlicher Seite ein neuer Knick verzeichnet ist.

Für den südöstlichen Planänderungsbereich ist bereits eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, jedoch ist es nunmehr geplant, den Verlauf der bisher festgesetzten Baugrenze in nördliche Richtung zu verschieben.

Das Plangebiet ist bereits mit Ausnahme der Knicks und neuen Zuwegung von der L 76 baulich geprägt (siehe Abbildung 10 bis Abbildung 13): es sind Sportanlagen, Wege, Stellplätze und zugeordnete Grünanlagen vorhanden. Der Sportplatz selbst besteht als so genannter „Grandplatz“. Die beiden Knicks sind vorhanden.

Es ist geplant, den südlichen und südwestlichen Teil der bisherigen Grünfläche in den Komplex der Flächen für den Gemeinbedarf zu überführen und die Baugrenzen so anzupassen, dass die bisherigen Gebäude erweitert werden können. Die neue Zuwegung wird ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die nördlichen / nordöstlichen Teilflächen sollen weiterhin als Grünflächen bestehen.

Es wird so die planungsrechtliche Voraussetzung für Schulgebäude und den Bau einer Sporthalle mit zugeordneten Außen- und Funktionsflächen geschaffen.

Da durch dieses Vorhaben insgesamt ein Areal im bauplanungsrechtlichen Innenbereich neu überplant wird, wird diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB) aufgestellt.



Abbildung 10 - Blick von Nordwesten auf die Großbäume an der westlichen Seite des Planänderungsbereiches mit einer derzeitigen Baustellenzufahrt für ein Schulgebäude



Abbildung 11 - Blick aus nordwestlicher Richtung nach Osten / Südosten über den Grand-Sportplatz auf den Knick im Osten



Abbildung 12 - Blick aus südöstlicher Richtung über eine teilweise befestigte Fläche an der Feuerwehr / an dem Dorfgemeinschaftshaus auf den Grand-Sportplatz in nordwestliche Richtung



Abbildung 13 - Blick von der L 76 auf die Zufahrt zum Flurstück 22/4, über das die zusätzliche Zuwegung hergestellt werden soll

Planungsziele sind dementsprechend

- Umwandlung eines Teils der öffentlichen Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Sportfläche) in eine Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für die Feuerwehr sowie sportlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- geringfügige Erweiterung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Festsetzung einer überbaubaren Fläche auf dem jetzigen Sportplatzgrundstück,
- Herstellung einer Zuwegung für die Erschließung der angedachten Stellplatzanlage und der Feuerwehr von der Landstraße aus.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge einer Berichtigung entsprechend angepasst.

Im Allgemeinen ergeben sich aus der baulichen Prägung des Gebietes unter Anwendung des § 13 a BauGB im Grundsatz keine „naturschutzrechtlichen“ Eingriffe in Natur und Landschaft,

so dass keine Kompensationsmaßnahmen für die planungsrechtliche Vorbereitung von Bebauungen erforderlich werden bzw. nach dem allgemeinen Städtebaurecht (BauGB) begründet sind.

Davon ausgenommen sind die artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belange nach dem BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, 2009), die in der Planung zu berücksichtigen sind.

Zudem wird klargestellt, dass neben Erfordernissen zur Erhaltung von Großbäumen auch Knicks als geschütztes Biotop nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu beachten sind und keine weitere nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 LNatSchG (Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVBl. S. 773), 2010) oder nach einer sonstigen Verordnung / Satzung geschützte Struktur / Fläche durch die Planung betroffen ist oder sein könnte.

Darüber hinaus sind Aspekte des Ortsbildes bzw. der Eingrünung der Bauflächen von besonderer Bedeutung für die Planung.

Die sonstigen Umweltbelange wie Immissionsschutz (⇒ Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit vor allem mit Blick auf den Immissionsschutz), Wasser (⇒ Flächenentwässerung), Boden (⇒ ggf. belastete Böden etc.), Fläche (⇒ Flächeninanspruchnahme, ggf. bodenordnende Maßnahmen), kulturelles Erbe (⇒ ein Kulturdenkmal ist im Nahbereich nicht bekannt bzw. es wird das unter Denkmalschutz stehende alte Schulgebäude nicht verändert), sonstige Sachgüter (bestehende Nutzungen und Nutzungsrechte) werden in Zusammenhang mit anderen Kapiteln der Begründung behandelt. Es ist nicht erkennbar, dass die Planung in einem darzulegenden Maße bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft zu bewertungs- und planungserheblichen Auswirkungen führen wird, da durch die Neubebauungen im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf keine Emissionen erwartet werden, die über das allgemeine Maß einer innerörtlichen Bebauung hinausgehen.

Die Planung weist keine besondere Empfindlichkeit gegen den Auswirkungen des Klimawandels auf.

Besondere Arten oder Mengen der Abfallerzeugung sind nicht zu erwarten.

6.1. Bestand, Bewertung und Angaben zur Betroffenheit durch die Planung sowie Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

Die Belange des Biotop- und Artenschutzes gemäß BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, 2009) werden wie folgt in die Planung eingestellt:

6.1.1. Biotoptypen / Pflanzen

Im und am Plangebiet sind folgende Biotoptypen vorhanden:

- **Straße „Am Schulhof“:**

Aus nordwestlicher Richtung führt die Stichstraße „Am Schulhof“ bis an den Rand des Planänderungsbereichs. Der Bereich ist weitgehend versiegelt; die Straßensaumstreifen sind von einer intensiv gepflegten und auch überfahrenen Trittplur geprägt. Nördlich der Straße besteht außerhalb des Planänderungsbereichs ein Knick.

- Ein **Fußweg** verläuft als innerörtliche Geh- und Radwegverbindung entlang der westlichen Seite außerhalb des Plangebiets. Neben der aus Betonplatten bestehenden Befestigung besteht ein Rasenstreifen und an der Grenze zum Planänderungsbereich sind zum einen alte Linden (s. unten) und zum anderen einige junge Linden als Baumreihe gepflanzt worden.



„Am Schulhof“ mit Zufahrt zum Plangebiet / Grand-Sportplatz



Fußweg an westlicher Plangebietsseite

- Die **Landesstraße 76 „Quickborner Straße“** verläuft südöstlich des Planänderungsbereiches. Über eine bestehende Zufahrt zum Flurstück 22/4 wird eine ergänzende Zuwegung der Flächen für den Gemeindebedarf in den Planänderungsbereich einbezogen.

- **Bebaute Flächen: Sportplatz**

Wesentliche Teile des Plangebietes sind bereits als Grand-Sportplatz mit zugeordneten Gehwegen und Funktionsflächen baulich verändert worden. Am nordwestlichen Rand des Planänderungsbereiches besteht eine Schiedsrichter-/Trainerhütte bzw. Unterstand.

- **Bebaute Flächen: Bestandsgebäude**

Im Süden grenzt der Planänderungsbereich an Bestandsgebäude der Schule bestehend auf einer Sporthalle und einem Gebäudeteil der örtlichen Feuerwehr. Im Südwesten ist derzeit ein Schulerweiterungsbau in Realisierung.

Somit ist das Plangebiet insgesamt baulich bzw. durch bauliche Anlagen stark geprägt.



Bestandsgebäude am nordwestlichen Rand des Sportplatzes



Blick von Nordosten auf die Bestandsgebäude der Feuerwehr und der bisherigen Sporthalle

- **Knicks**

Im Planänderungsbereich sind 2 Knicks vorhanden: ein ca. 70 m langer Abschnitt an der nördlichen Seite (= Knick 1) und ein ca. 82 m langer Abschnitt an der östlichen Seite (= Knick 2). Diese beiden Knicks sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzt und entwickelt worden. Der genannte Knickabschnitt im Osten endet an einem Fußwegdurchgang und südlich davon besteht ein weiterer ca. 38 m langer Knickabschnitt (= Knick 3), der aber außerhalb des Planänderungsbereichs liegt.

Parallel zur Zufahrt an der L 76 liegen in südwestlicher und nordöstlicher Richtung von der Zufahrt weitere Knickabschnitte (Knicks 4 und 5) außerhalb des Planänderungsbereichs.

- **Bäume und Gehölzfläche:**

Es sind an den Rändern des Plangebiets einschließlich der Knicks folgende Großbaumbestände vorhanden (die Lage ist vermessungstechnisch aufgenommen, die Größe beruht auf Schätzungen in der Örtlichkeit, wobei die erste Zahl den Stamm- und die zweite den Kronendurchmesser angibt):

- Von Süden nach Norden entlang des Fußweg an der westlichen Seite des Planänderungsbereichs:
 - Linde 0,6/12
 - Linde 0,1/1,5 (Neupflanzung)
 - Linde 0,1/1,5 (Neupflanzung)
 - Linde 0,1/1,5 (Neupflanzung)
 - Linde 0,8/12
 - Linde 0,7/10
 - Bergahorn 0,5/10 in Strauchpflanzung
- Unmittelbar östlich der beiden vorgenannt letzten Bäume besteht auf dem Sportplatzgelände ein abschirmender Erdwall mit einer Strauchbepflanzung; es handelt sich dabei nicht um einen Knick im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG, sondern um eine aus Gründen des Immissionsschutzes hergestellte Abschirmung.
- Von Westen nach Osten in Knick 1 an Nordseite des Planänderungsbereichs:
 - Esche 0,6/15
 - Rotbuche 0,6/15
 - Bergahorn 0,45/10
- Von Norden nach Süden in Knick 2 an Ostseite des Planänderungsbereichs:
 - Eiche 0,5/14
 - Eiche 0,5/12
- Am Nordende von Knick 3 an Ostseite des Planänderungsbereichs:
 - Rosskastanie 0,25/6
- An der L 76 in den Knicks in Nähe aber außerhalb des Planänderungsbereichs:
 - Linde 0,45/10 südwestlich der Zufahrt
 - Eiche 0,5/12 nordöstlich der Zufahrt

Von den oben aufgelisteten Bäumen sind diejenigen mit Stammdurchmessern ab 0,6 m Großbäume mit ortsbildprägendem Charakter und somit von herauszustellender Bedeutung für das Ortsbild; also die Linden im Westen und sowie eine Esche und eine Rotbuche in Knick 1 an der Nordseite des Planänderungsbereichs.

Ferner sind die Baumneupflanzungen an der Westseite langfristig für die Ortsbildgestaltung wichtig.

Daher wird für diese Bäume ein Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), 1960) festgesetzt. Die 7 festgesetzten Bäume an der westlichen Seite des

Planänderungsbereiches und die 3 Großbäume in Knick 1 ergeben zusammen 10 Einzel- bzw. Großbäume, so dass die Anzahl von 9 Bäumen gemäß der Ursprungsplanung nicht verringert wird.

Im Planänderungsbereich wachsen keine in der Anlage zur Satzung der Gemeinde Borstel-Hohenraden zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 09. Februar 2004 aufgelisteten Bäume und es sind auch keine durch die Satzung geschützten Bäume von der Planung betroffen.

Die Großbäume in den Knicks sind als Überhälter für eine sachgerechte Knickentwicklung im Zuge der fachgerechten Pflege zu beachten. Die Knicks sind als geschützte Biotope zu erhalten mit der Ausnahme eines auf max. 8 m begrenzten Verlustes an dem südlichen Ende von Knick 2 aufgrund der Herstellung einer um je Seite 3 m (inkl. 1 m Abstand) verbreiterten neuen Zuwegung (Knick 4 und 5).

Diese Knickeingriffe von zusammen 14 m Länge sind unvermeidbar, da infolge der Nutzungsänderung eine zusätzliche Stellplatzfläche benötigt und vorgesehen wird. Diese neue Stellplatzfläche wäre bisher nur über einen flaschenhalsartigen Engpass neben der Feuerwache möglich. Zur Verbesserung der Zufahrt und vor allem zu Sicherstellung einer Notfallzufahrt für Rettungsfahrzeuge wird eine zusätzliche Zufahrt benötigt. Diese wird entsprechend der Plandarstellung ausgehend von einer vorhandenen Zufahrt an der L 76 vorgesehen. Auf der Zufahrt soll der KFZ-Begegnungsverkehr möglich sein. Daher wird die Zufahrtbreite auf max. 6 m festgelegt. Der Knickeingriff wird auf max. 8 m festgelegt, da neben der eigentlichen Fahrbahn noch ein Abstandsbereich für die Knickgehölze bestehen soll. An der L 76 wird die vorhandene Zufahrt, um ca. 3 m je Seite zu verbreitern sein, um einen ausreichenden Kurvenradius für Rettungsfahrzeuge aufzuweisen.

Der Verlust von 14 m Knickstrecke ist entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Da innerhalb des Planänderungsbereichs keine geeignete Stelle für eine Knickneuanlage vorhanden ist (die Fläche von Flurstück 22/4 ist gemäß einer gemeindlichen Konzeption für eine spätere Erweiterung der Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen und soll daher zuvor nicht verbindlich gegliedert bzw. unterbrochen werden), wird zur Kompensation das im gleichen Naturraum „Geest“ gelegene Knickökokonto Az. 661.4.04.032.2014.00, anerkannt durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg, vorgesehen. Die Gemeinde Borstel-Hohenraden wird mit dem Inhaber des Ökokontos, der Fa. ecodots, Rosenburger Weg 38, 25821 Bredstedt, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung treffen.

Für die sonstigen Knickstrecken im und am Plangebiet ergibt sich aus der Planung keine Änderung des räumlichen Gefüges, so dass für diese Strecken kein Kompensationserfordernis resultiert. Insbesondere werden die Knicks 1, 2 und 3 weiterhin im bzw. am Sportplatzareal und an den Flächen für Gemeinbedarf bestehen und die Knicks 4 und 5 werden weiterhin straßenbegleitend an der L 76 liegen.

Davon unabhängig ist entsprechend des grundsätzlichen Erfordernisses zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eine Erhaltung von Bäumen zu realisieren im Rahmen der Planrealisierung bzw. der Bauausführung unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" (DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der RAS-LP4 (RAS-LP4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen") und der ZTV-Baumpfleger (ZTV-Baumpfleger (2006) „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger“, 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.). Die zu erhaltenden Bäume können so entsprechend der Ursprungsplanung raumwirksam auf die Ortsgestaltung Einfluss nehmen.

Eine zusätzliche Kompensationsverpflichtung infolge dieser Bauleitplanung besteht nicht, da durch die Planaufstellung keine Großbäume verloren gehen. Auf Knick 2 wird voraussichtlich eine Eiche (StammØ ca. 0,5 m) verloren gehen. Da jedoch entsprechend des Erlasses vom

20.01.2017 „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ der Knick auch weiterhin fachgerecht zu pflegen ist, wird ein neuer Überhälterbaum herauszubilden sein.

Die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe wird mit der oben benannten Kompensation des Knickeingriffs gegeben sein.

6.1.2. Schutzgebiete

Im oder am Plangebiet besteht kein Schutzgebiet nach §§ 23 bis 29 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, 2009), kein FFH-Gebiet und kein EU-Vogelschutzgebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 des Kreises Pinneberg liegt bei Trennung durch Straßen und landwirtschaftliche Flächen mehr als ca. 600 m südlich / südöstlich des Plangebiets. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2225-303 „Pinnau / Gronau“ (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2016) liegt südöstlich mit ca. 1,2 km in der Luftlinie deutlich vom Plangebiet entfernt.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Vergrößerung der Flächen für den Gemeinbedarf bei einer Verringerung der Grünflächen / Flächen für Sportplätze auf bereits intensiv genutzten und auch baulich vorgeprägten Flächen innerhalb der Ortslage ohne räumlichen Bezug zu dem Schutzgebiet sind nicht ersichtlich. Konkrete Emissionsänderungen, die infolge der B-Plan-Realisierung möglicherweise auf eines der entfernt liegenden FFH-Gebiete beeinträchtigend wirken könnten, sind nicht erkennbar.

Vogelschutzgebiete sind in der näheren Umgebung (Umkreis von mind. 3 km) nicht ausgewiesen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten infolge der geplanten Erweiterung der gewerblichen Nutzung sind nicht ersichtlich.

6.1.3. Artenschutz - Pflanzen

Es ist aufgrund der biogeografischen Situation, aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen in Verbindung mit den bisherigen Nutzungen (⇒ im Wesentlichen Sportstätten und zugeordnete Funktionsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf) sowie aufgrund der innerörtlichen Lage und der daraus resultierenden baulichen Vorprägung und der Bodenverhältnisse nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten, die gemäß der Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützt sind oder die in Anhang IV der FFH-Richtlinie benannt sind. Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht zu erwarten.

6.1.4. Fauna und Artenschutz - Tiere

Für das Plangebiet liegt keine aktuelle faunistische Bestandsaufnahme vor und eine solche wird von der Gemeinde Borstel-Hohenraden aufgrund der bestehenden intensiven Nutzungen auch nicht für erforderlich gehalten. Es wird daher die nachfolgende faunistische Potenzialabschätzung vorgenommen, um die Belange des Artenschutzes in geeigneter Weise in die Planung einzustellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung im Plangebiet auftreten; sie sind als vorkommend zu betrachten und infolgedessen planungsrelevant:

- Im Bereich der Bestandsgebäude (südlich an den Plangeltungsbereich reichend) sowie in den Gehölzen aller Art können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der Grünflächen und der Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Elster (*Pica pica*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*). Für Gebäude typisch sind auch z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), und Haussperling (*Passer domesticus*).

Großbäume mit potenziell von Vögeln wie Kohlmeise (*Parus major*) oder Blaumeise (*Parus caeruleus*) genutzten Höhlungen in Bäumen (i. d. R. ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser) sind vorhanden.

Hinweise auf Vorkommen von Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (⇒ Spuren ehemaliger Nester) liegen nicht vor.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der Flächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

- In Bestandsgebäuden können hinter Verkleidungen und in Spaltenräumen Vorkommen von Fledermäusen nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Insbesondere die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus kommen häufig in Siedlungsräumen vor.

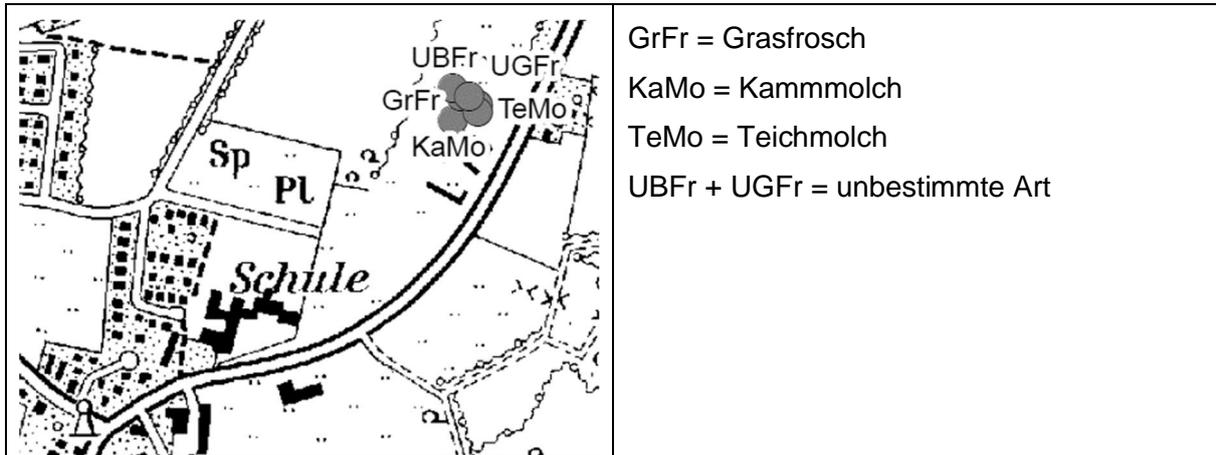
Bäume mit Stammdurchmessern von in der Regel ab ca. 0,4 m können zudem Höhlungen oder abgelöste Rindenpartien aufweisen, so dass hier während des Sommerhalbjahres Tagesverstecke bestehen können.

- In den von der Planung betroffenen Knickabschnitten ist ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen, da während der Geländebegehung am 15.09.2020 weder Kobel noch arttypische Fraßspuren gefunden. Es bestehen ansonsten keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. es ist keine relevante Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der innerörtlichen Lage sind keine Amphibienvorkommen anzunehmen.

In Gänze (fast) nie auszuschließendes einzelnes Auftreten von Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Laubfrosch, Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor. Ausgeprägte Wanderstrecken werden vor dem Hintergrund der innerörtlichen Lage ausgeschlossen.

- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und es wird kein Gewässer durch die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung verändert.
- Bewertungsrelevante Reptilienvorkommen werden für das Plangebiet aufgrund des Fehlens von Biotoptypen mit einer Eignung als unverzichtbare Kernhabitate ausgeschlossen. Die Sportplatz- und baulich vorgeprägte Flächen werden nicht verändert.
- Habitate für andere artenschutzrechtlich relevante Arten der Mollusken, Libellen, Fische und Käfer bestehen nicht. Die Großbäume werden erhalten und die einzelne Eiche auf dem verloren gehenden Abschnitt von Knick 2 zeigt keine hinreichend großen Mulmtaschen mit einem Potenzial für ein Vorkommen des Eremit.

Im Rahmen einer Datenauskunft aus dem Artenkataster des LLUR wurden mit Datum vom 07.10.2020 von dort keine planungsrelevanten Tiervorkommen mitgeteilt. Nordöstlich des Plangebiets liegende und von verschiedenen Amphibienarten angenommene Gewässer werden nicht verändert.



Hinsichtlich der vorzunehmenden **artenschutzrechtlichen Prüfung** ist auf Basis der Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

- Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze und in Gebäude(-teile), die als Brut- und Aufzuchtstätte von Vögeln dienen, artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen.

Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, 2009) und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen und an Gebäuden auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

- Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten gilt:
 - Vor Beginn der „eigentlichen“ Bauarbeiten am Bestandsgebäude muss das Gebäude erneut auf Fledermausbesatz überprüft werden (Sichtkontrolle, abendliche Ausflugszählung), damit keine Tiere im inneren getötet oder eingeschlossen werden. Potenzielle Quartiere, die zum Zeitpunkt der Überprüfung jedoch nicht von Fledermäusen genutzt werden, sind zu versperren, d. h. Schlupflöcher, Höhlungen, Spaltenräumen etc. sind mit Folien oder anderen geeigneten Materialien zu verschließen.
 - Sofern im Zuge der vorgenannten Überprüfung keine Fledermausquartiere im Gebäude festgestellt werden, ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Fledermäuse nicht erforderlich. Eine solche Überprüfung darf nicht älter als 5 Kalendertage sein, wenn mit den Arbeiten begonnen wird.

Sollte Fledermausquartiere festgestellt werden sind dann entsprechend des Vorkommens geeignete Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und nach den behördlichen Maßgaben umzusetzen.

- Abweichungen von dem genannten Zeitraum und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Als Außenleuchten sind nach oben abgeschirmte staubdichte Leuchtkörper mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln nach aktuellem Stand der Technik zu verwenden, z.B LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger.

Als Grundlage der Bewertung und der Ableitung erforderlicher Maßnahmen gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Ansonsten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist, der Umsetzung der Maßnahmen zur Überprüfung vor Beginn der Bauarbeiten an Bestandsgebäuden und zum Schutz von Fledermäusen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes auch keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

6.2. Grünordnung und Maßnahmen im Rahmen der Planung besondere Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft (hier: Ortsbild)

Das Plangebiet liegt entsprechend der obigen Angaben innerhalb des baulich geprägten Siedlungsraums von Borstel-Hohenraden.

Im Zuge der Planrealisierung wird es zu einer Ergänzung / Vergrößerung der Gebäude (Schule, Sporthalle / Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehr) kommen.

Die Bäume entlang der westlichen Seite des Plangeltungsbereichs – Altbäume und auch die recht jungen Neupflanzungen – sollen erhalten werden. Zur Nachpflanzung sind hier Linden mit Stammumfang von mind. 18 cm in 1 m Höhe zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.

Baumverluste sind in gleicher Anzahl innerhalb des Plangeltungsbereiches auszugleichen, um die Baumreihe im Westen zu erhalten, um die Gestaltung des Areals zu bewahren und um die Nutzungen des Sportplatzes sowie der Gemeinbedarfsflächen nicht mehr als bisher einzuschränken.

Auch der Knick im Norden und der Knick im Osten werden nicht verloren gehen. Entsprechend des oben Gesagten werden der Knick 2 (im Osten des Sportplatzes) und 2 Knickenden an der Zufahrt von der L 76 jedoch auf zusammen max. 14 m Länge entfallen. Eine Kompensationsmaßnahme wird zugeordnet.

Die in der Ursprungsplanung im Nordwesten dargestellten 4 Baumpflanzungen sind nicht an der im Ursprungsplan verzeichneten Stelle umgesetzt worden, denn es sollen die hier bestehende Schiedsrichterhütte / der Unterstand fortbestehen und genutzt werden können. Entsprechend des oben Gesagten sind jedoch entlang der westlichen Plangebietsseite mehr Bäume vorhanden und im Knick 1 sind 3 Großbäume vorhanden. Da durch die Gesamtzahl der Bäume eine der Ursprungsplanung nahe kommende Grüngestaltung des Planänderungsbereiches gewahrt bleibt, entsteht hierdurch keine kompensationspflichtige Eingriffssituation.

Es entstehen infolge der Planung keine weiteren Erfordernisse zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Eingriffe.

Zur Durchgrünung des Plangebiets werden folgende Maßnahmen vorgesehen, durch die ergänzend auch positive Wirkungen auf das Kleinklima (Reduzierung der Oberflächenaufheizung), der Entwässerung (Nutzung des Wassers durch Bewuchs) und als Habitat für Tiere des Siedlungsraums erwartet werden:

Offene PKW-Stellplätze sind mit einem großkronigen Laubbaum je angefangene 5 Stellplätze zu begrünen. Der Stammumfang der Bäume muss mindestens 18 cm betragen. Pro Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm freizuhalten. Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. Artenvorschläge sind:

- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Als Einfriedung für Stellplatzanlagen sind an den Seiten, die nicht an einen Knick grenzen - standortgerechte Laubhecken auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen anzulegen, die dauerhaft zu erhalten sind. Artenvorschläge sind:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche für u.a. Sportanlagen sind mind. 50 vom Hundert (50%) der Fassadenteile ausgenommen von Fenstern und Türöffnungen zu begrünen. Je 2 Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze der Qualität 2 x verpflanzt zu verwenden. Die Anordnung der Pflanzung kann dabei, begründet durch ein gestalterisches Konzept, unregelmäßig erfolgen. Für nicht selbstklimmende Pflanzen sind Rankgerüste anzubringen. Artenvorschläge sind:

- Waldrebe (*Clematis alpina*)
- Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Efeu (*Hedera helix*)

Gewöhnlicher Hopfen (*Humulus lupulus*)
Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)
Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*)

Ausnahmsweise kann auf eine Fassadenbegrünung verzichtet werden, wenn dies für Anlage zur Nutzung erneuerbaren Energien / Ressourcen erforderlich ist.

6.3. Grünordnerische Festsetzungen im B-Plan

6.3.1. Erhaltung von Bäumen

Um die Gehölze entlang der Plangebietsgrenzen / -seiten zu erhalten und um den Vögeln Brut- und Nahrungsmöglichkeiten zu erhalten bzw. zu bieten, sind die in Teil A - Planzeichnung - als zu erhalten festgesetzten Bäume auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je betroffenem Baum ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang von mind. 18 cm zu pflanzen.

Nicht alle Bäume können von der Baugrenze oder der Beanspruchung von Wegen und anderen Funktionsflächen ausgespart werden. Hier gelten bei Bautätigkeiten die eingriffsminimierenden Vorgaben der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", der RAS-LP4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" und der ZTV-Baumpflege (2006) „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“, 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S..

6.3.2. Erhaltung von Knicks

Die in Kap. 6.1.1 benannten Knicks 1 und 2 liegen innerhalb des Plangeltungsbereichs und werden entsprechend mit einem Erhaltungsgebot als nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope festgesetzt. Die räumliche Lage bzw. der Zusammenhang mit angrenzenden Flächen für den Gemeinbedarf und der Sportanlagen wird nicht geändert.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen. Der Knick ist zu erhalten und einer fachgerechten Pflege zu unterziehen - durch ein auf den Stock setzen in Zeitabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren.

Der Knicksaumstreifen ist der Entwicklung eines extensiven Wiesenstreifens zu überlassen und 1x/Jahr nach dem 1. August durch eine Mahd zu pflegen, so dass sich eine artenreiche Gras- und Krautvegetation einstellen kann und zugleich Gehölzaufwuchs unterbunden wird. Zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs darf der Knicksaumstreifen für Pflegemaßnahmen einschließlich der Pflege befahren werden.

Hinweis zur Pflege: die gehölzfreien Schutzstreifen sind als nährstoffarme Kraut- und Grasflur zu entwickeln und einmal jährlich zu mähen.

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind keine Abgrabungen oder Aufschüttungen zulässig.

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen mit Ausnahme der Knickanlagen keine Pflanzen und keine Ansaaten vorgenommen werden und weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel jedweder Art ausgebracht werden.

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu den angrenzenden Flächen dauerhaft durch einen mind. 0,80 m hohen Koppel-Zaun abzugrenzen.

7. Immissionsschutz

Die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz werden aus dem Ursprungsplan übernommen. Für die Begründung der Festsetzungen wird daher auf die Begründungen zum Ursprungsplan verwiesen.

Innerhalb der in Teil A – Planzeichnung – festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Lärmschutzeinrichtung zu errichten. Zulässig ist die Ausbildung als bepflanzter Wall oder als begrünte Wand; zulässig ist auch eine Kombination aus Wall und Wand.

Die Höhe der Lärmschutzeinrichtung muss westlich der Weitsprunganlage 2,3 m hoch ausgeführt werden (gemessen an Fahrbahnoberkante „Am Schulhof“). Der höhenmäßige Übergang ist über die nordwestliche Ecke hinweg vorzusehen.

Der Wall und von der Lärmschutzeinrichtung nicht beanspruchte Teile der dafür festgesetzten Fläche ist flächig mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Festgesetzte Bäume, die bei Errichtung der Lärmschutzmaßnahme nicht erhalten werden können sind gleichwertig im Plangebiet zu ersetzen.

8. Boden, Altlasten

Nach jetzigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangebiet nicht bekannt. Hinweise und Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass beim Auftreten von Bodenbelastungen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes dennoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen sind dann mit den zuständigen Behörden im Vorwege abzustimmen.

Auffälliger/verunreinigter Bodenaushub sollte in solch einem Fall bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung separat und vor Einträgen durch Niederschlag sowie Austrägen in den Untergrund geschützt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die fachgerechte Entsorgung ist mit dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg abzustimmen. Entsorgungsnachweise sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

9. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die öffentliche Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin über die vorhandenen drei Zufahrten abgehend von der Quickborner Straße. Zusätzlich wird für den Änderungsbereich eine zusätzliche Anbindung über eine bisher als landwirtschaftliche Zufahrt genutzte Fläche mit Anschluss an die öffentliche Landesstraße „Quickborner Straße“ erstellt. Diese Zufahrt soll der Erschließung der neuen Stellplatzflächen und als zweite Zufahrt für die Feuerwehr dienen. Die Abfahrt der Feuerwehr erfolgt weiterhin über die bereits vorhandene Fläche. Somit kann ein störungsfreier Ablauf bei Rettungseinsätzen garantiert werden.

Weiterführend wird auf die Kapitel 5.6 und 5.7 verwiesen.

Die fußläufige Anbindung erfolgt über das vorhandene Wegenetz „Am Schulhof“.

Das Plangebiet ist Teil des Schul- Sportgrundstückes. Damit ist die Ver- und Entsorgung im Plangebiet vorhanden. Für die geplanten Anbauten werden die Leitungen ggf. Projektbezogen erweitert.

Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinien 594 an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen, die Linie 594 knüpft in ihrem weiteren Verlauf insbesondere am Bf. Quickborn und Pinneberg an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an. Die nächstgelegene Haltestelle ist „Am Stoppelhof“ (in der Dorfstraße gelegen) in ca. 300 Entfernung zum Plangebiet.

10. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

10.1. Anbauverbotszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Genehmigungen für bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 40 m, von der Baugenehmigungsbehörde nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten gleich. Dies gilt entsprechend auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Der Träger der Straßenbaulast kann Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen.

10.2. Baumschutz

Bei Bautätigkeiten sind Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und Hecken durchzuführen (§ 12 Abs. 4 Landesbauordnung). Es gilt die DIN 18920 "Vegetationstechnik Im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" und die ZTV Baumpflege "Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege".

Für die Verlegung von Leitungen bzw. für den Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DWA-M 162, "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Februar 2013, zu berücksichtigen.

10.3. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Großbäume mit Höhlen sind vor der Ausführung von Arbeiten auf einen ggf. Besatz mit Vögeln oder Fledermäusen zu überprüfen. Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn innerhalb von 5 Tagen vor der Durchführung kein Besatz durch Vogel- oder Fledermausarten festgestellt wurde.

10.4. Zugrundeliegende Vorschriften

Die den Festsetzungen zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können beim Amt Pinnau, Fachbereich Bauen und Ordnung, Hauptstr. 60, 25462 Rellingen eingesehen werden.

11. Denkmalschutz

Es sind zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zu erwarten.

Es wird ich auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen Von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die im Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung festgesetzten Flächen wieder:

Tabelle 1 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche in ha
Gemeinbedarfsfläche	0,682
davon: Schule, Soziales	0,122
davon: Sport, Soziales, Feuerwehr	0,560
Öffentliche Grünflächen	0,585
davon: Flächen für Sport	0,573
davon: Flächen an der Quickborner Straße	0,013
Öffentliche Verkehrsfläche Quickborner Straße	0,034
Räumlicher Geltungsbereich	1,301

Stand: 26.10.2020

13. Kosten

Die Kosten, die der Gemeinde Borstel-Hohenraden aus der Umsetzung der B-Planänderung entstehen, können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

14. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich	5
Abbildung 2 - Rahmenplan, Architektur und Stadtplanung, Hamburg 2019	7
Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (2003).....	9
Abbildung 4 - 2. Änderung (Berichtigung) des F-Plans	10
Abbildung 5 - Auszug aus dem Landschaftsplan	11
Abbildung 6 - Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 7 (Ursprungsplan) mit der Überschneidung des Geltungsbereiches.	12
Abbildung 7 - Ausschnitt aus der Planzeichnung / Knickverlust an der Landesstraße.....	15
Abbildung 8 - Überschneidung der 1. Änderung mit dem Ursprungs-B-Plan Nr. 7	16
Abbildung 9 - Überschneidung des Rahmenkonzeptes mit der Planzeichnung der 1. Änderung	18
Abbildung 10 - Blick von Nordwesten auf die Großbäume an der westlichen Seite des Planänderungsbereiches mit einer derzeitigen Baustellenzufahrt für ein Schulgebäude.....	20
Abbildung 11 - Blick aus nordwestlicher Richtung nach Osten / Südosten über den Grand-Sportplatz auf den Knick im Osten.....	20
Abbildung 12 - Blick aus südöstlicher Richtung über eine teilweise befestigte Fläche an der Feuerwehr / an dem Dorfgemeinschaftshaus auf den Grand-Sportplatz in nordwestliche Richtung.....	20
Abbildung 13 - Blick von der L 76 auf die Zufahrt zum Flurstück 22/4, über das die zusätzliche Zuwegung hergestellt werden soll	20
Tabelle 1 - Flächenbilanz	34

15. **Quellenverzeichnis**

- Architektur + Stadtplanung. (März 2019). Machbarkeitsstudie und Rahmenkonzept "Lebendige Ortsmitte". Hamburg.
- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). (1960).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. (kein Datum).
- Gemeinde Borstel-Hohenraden. (Juni 1987). Bebauungsplan Nr. 7. Borstel-Hohenraden.
- Gemeinde Borstel-Hohenraden. (1997). Landschaftsplan. Borstel-Hohenraden.
- Gemeinde Borstel-Hohenraden. (Mai 2003). Flächennutzungsplan. Borstel-Hohenraden.

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (1990).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. (2009).
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).
- Google earth. (2020).
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO); letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 72a neu eingef. (Art. 1 Ges. v. 29.11.2018, GVOBl. S. 770) (2009).
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2016). Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2225-303 „Pinnau / Gronau“. Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. (Januar 2020). Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist. (1990).
- RAS-LP4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen". (kein Datum).
- RAS-LP4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen". (kein Datum).
- Regionalplan für den Planungsraum I. (1998). Schleswig-Holstein.
- RStO - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. (2012).
- SUK Pinneberg. (2009). *Stadt-Umland-Konzept für die "Stadtregion Pinneberg"*. Pinneberg.
- ZTV-Baumpflege (2006) „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.) . (kein Datum).
- ZTV-Baumpflege (2006) „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“, 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S. (kein Datum).

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.

Borstel-Hohenraden, den

.....

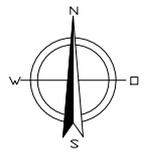
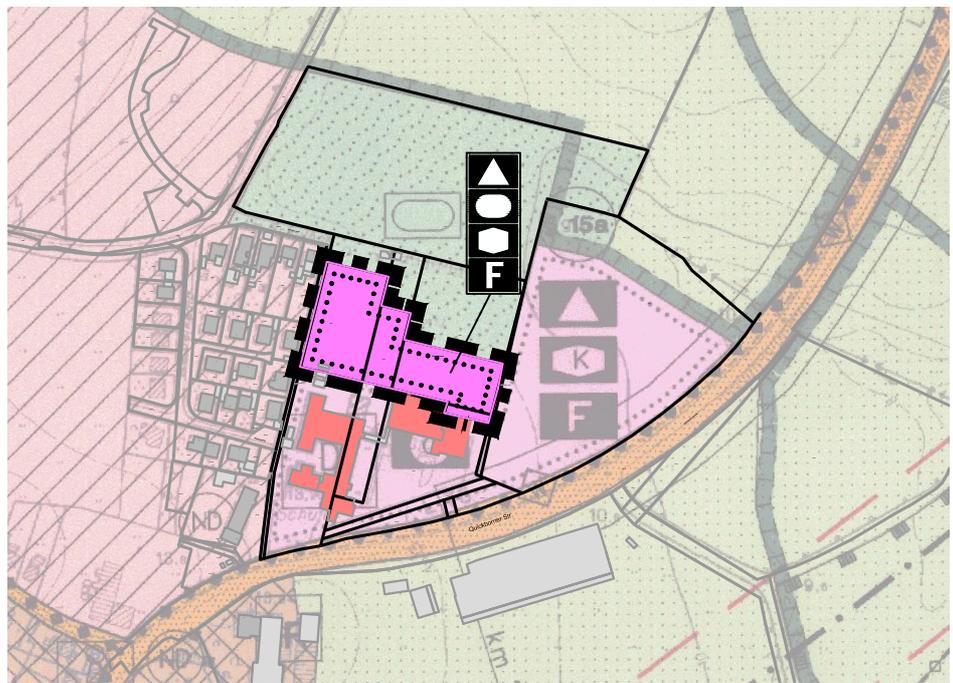
Bürgermeister

Gemeinde Borstel-Hohenraden

2. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

I. Darstellungen gem. 5 BauGB

1. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Fläche für den Gemeinbedarf - Schule
-  Fläche für den Gemeinbedarf - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Fläche für den Gemeinbedarf - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr

2. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Berichtigung

**Gemeinde
Borstel-Hohenraden**

**2. Änderung (Berichtigung) des
Flächennutzungsplanes
- Östlich Am Schulhof -**

Entwurf der Planzeichnung
Maßstab 1:5000
BOR19001 . gez: An . Stand: 26.10.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72